



An alle Einrichtungen der Universität

Tübingen, den 17.06.2024

Gz VII 5 – 1/2024

## **Rundschreiben Nr. 12**

### **Erstattung von Reisekosten für Personen mit Wohnsitz im Ausland**

bei der Erstattung von Reisekosten an Personen mit Wohnsitz im Ausland, die nicht Mitarbeitende der Universität Tübingen sind, sind folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- 1) Erstattung der tatsächlichen Reisekosten (ohne Honorarzahlung):**  
Die Erstattung der tatsächlichen Reisekosten führt zu keiner Versteuerung nach dem Reverse-Charge Verfahren (§ 13b UStG). Eine Honorarzahlung liegt nicht vor.
- 2) Honorarzahlung und Erstattung der tatsächlichen Reisekosten:**  
Die Erstattung der Reisekosten im Zusammenhang mit einem Honorar gilt als Bestandteil des Entgelts. Ist das Honorar gemäß § 13b UStG versteuert worden, so unterliegt auch die Erstattung der Reisekosten der gleichen Besteuerung.
- 3) Pauschaler Reisekostenersatz:**  
Ein pauschaler Reisekostenersatz stellt eine Vergütung für erbrachte Leistungen dar und ist daher grundsätzlich gemäß § 13b UStG zu versteuern.

Bitte beachten Sie, dass in den Fallkonstellationen 2) und 3) zusätzlich zum ausbezahlten Betrag grundsätzlich 19 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden müssen, die Ihr Budget zusätzlich belasten. Die Versteuerung erfolgt unabhängig davon, ob eine oder mehrere Abrechnungen eingereicht werden.

Wir möchten Sie daher darum bitten, bei zukünftigen Vertragsabschlüssen sicherzustellen, dass auch die Erstattung der Reisekosten entsprechend geregelt wird.

gez.

Dr. Andreas Rothfuß

Kanzler